



Ausweisschriften: Änderungen ab 1. März 2010 (Informationen an die Gemeinden)

Identitätskarte (IDK)

Die Identitätskarte wird bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Chip und ohne elektronisch gespeicherte Daten ausgestellt. Bis zum 29. Februar 2012 kann sie entweder wie bisher bei der Wohnsitzgemeinde oder beim **Sektor Schweizerpässe – Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot/FR (BMA)** beantragt werden. Im Kombiangebot, das heisst Pass plus Identitätskarte, ist die Bestellung nur beim Biometrie-Erfassungszentrum möglich.

Ausstellungsverfahren für Pässe

a) Zuständigkeit

Nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg können ihren Pass beim BMA beantragen. Ausnahmsweise kann das BMA auch für Aufenthalter im Kanton Freiburg nach Rücksprache mit der normalerweise zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Passantrag entgegennehmen.

b) Terminvereinbarung

Telefonisch (026 305 15 26), über das Internet (www.schweizerpass.ch) oder persönlich beim BMA im Biometrie-Erfassungszentrum. Wir empfehlen die Terminvereinbarung über das Internet.

c) Fotografie

Die antragstellende Person kann kein eigenes digitales Foto mitbringen.

d) Übernahme und Überprüfung der Personendaten durch das BMA

Das BMA überprüft die Daten im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) und übernimmt sie ins Informationssystem Ausweisschriften (ISA).

Ist die Überprüfung in Infostar nicht möglich, sind aber die Daten im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) vorhanden, so können sie von dort übernommen werden, müssen aber zwingend mit einer zweiten Datenquelle abgeglichen werden (dazu kann das BMA von der antragstellenden Person die Vorlage eines Zivilstandsdocuments oder einer Wohnsitzbestätigung verlangen).

e) Unmündige und Entmündigte

Unmündige (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Entmündigte müssen persönlich beim BMA vorsprechen. Ihre biometrischen Daten werden erfasst (in jedem Fall das Gesichtsbild, bei Kindern über 12 Jahren für den Pass die Fingerabdrücke). Bei Kindern unter 7 Jahren sowie nicht schreibfähigen Personen ist keine Unterschrift erforderlich. Unmündige und Entmündigte müssen in der Regel in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter erscheinen. Ist im Ausnahmefall kein gesetzlicher Vertreter anwesend, muss die unmündige oder entmündigte Person eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorweisen.

Der Vater und die Mutter sind im Rahmen ihrer elterlichen Sorge gegenüber Dritten die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder. Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, können Dritte guten Glaubens (in diesem Fall das BMA) annehmen, dass jeder Elternteil mit der Zustimmung des anderen Elternteils handelt (Art. 304 Abs. 1 und Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). In diesem Fall ist die Unterschrift von nur einem Elternteil für die Ausstellung der Ausweisschriften auf den Namen eines Kindes ausreichend.

In gewissen Fällen gibt es Anzeichen, die zur berechtigten Annahme führen, dass einer der beiden Elternteile ohne die Zustimmung des anderen Elternteils handelt, selbst wenn beide Elternteile das Sorgerecht haben. Sind die Eltern geschieden oder leben nicht (oder nicht mehr) in gemeinsamem Haushalt, so kann dies ein Hinweis darauf sein. Kann die Zustimmung des anderen Elternteils aus den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen.

Sind die Eltern nicht verheiratet, hat im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Mutter die elterliche Sorge inne. Es kommt auch vor, dass die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge beantragt haben oder dass die elterliche Sorge nur dem Vater übertragen wurde. In diesem Fall gibt es ein offizielles Dokument, welches die Zuweisung der elterlichen Sorge bestätigt. Im Zweifelsfall kann verlangt werden, dass ein solches Dokument für die Erstellung eines Identitätsausweises vorgewiesen wird und dass wenn nötig der andere ebenfalls sorgeberechtigte Elternteil das Gesuch auch unterschreibt. Ganz allgemein ist das BMA dazu berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, die es für notwendig hält, wenn Zweifel an einer Zustimmung angebracht sind. Es kann im Besonderen jederzeit die Vorweisung eines offiziellen Dokuments für die Prüfung des Sachverhalts verlangen.

Der gesetzliche Vertreter, der die unmündige oder entmündigte Person begleitet, muss seine Unterschrift an die für die elektronische Erfassung der Unterschrift vorgesehene Stelle setzen. Erscheint der gesetzliche Vertreter nicht, wird seine von der unmündigen oder entmündigten Person vorgelegte Einwilligung eingescannt und dann elektronisch erfasst.

Die gesetzlichen Vertreter müssen sich unaufgefordert mit einem anerkannten Identitätsdokument ausweisen. Die Unmündigen und Entmündigten müssen ebenfalls, falls vorhanden, ihren alten Identitätsausweis mitbringen. Unmündige müssen zudem alle Dokumente vorweisen, die ihre Abstammung und die Inhaber des elterlichen Sorgerechts bestimmen lassen.

f) Persönliche Vorsprache

Die antragstellende Person muss persönlich beim BMA vorsprechen und sich über ihre Identität ausweisen. Bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen kann von der persönlichen Vorsprache abgesehen werden, wenn sich die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen lässt.

g) Erfassung der Fingerabdrücke

Erfasst wird der Abdruck des linken und rechten Zeigefingers der antragstellenden Person. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst.

h) Rückgabe

Der alte Ausweis ist beim BMA abzugeben, das ihn unbrauchbar macht, bevor es den Antrag genehmigt. Kann der alte Ausweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgegeben werden, weil er beispielsweise noch für eine Reise oder einen Rechtsakt benötigt wird, so muss der Austausch des Ausweises über eine Behörde erfolgen. Der unbrauchbar gemachte Ausweis kann der Inhaberin oder dem Inhaber auf Wunsch belassen werden, wenn kein Missbrauch zu befürchten ist.

Gebühren

Pass 2010 (*inklusive Versandkosten)

Erwachsene (ab 18 Jahren): 145 Franken *

Kinder (0 - 18 Jahre): 65 Franken *

Identitätskarte

Erwachsene (ab 18 Jahren): 70 Franken *

Kinder (0 - 18 Jahre): 35 Franken *

Kombiangebot (Pass und Identitätskarte)

Erwachsene (ab 18 Jahren): 158 Franken *

Kinder (0 - 18 Jahre): 78 Franken *

Gültigkeitsdauer des biometrischen Passes

- Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben: 10 Jahre.
- Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags jünger als 18 Jahre sind: 5 Jahre.

Keine Verlängerung möglich.

Provisorischer Pass

Ein provisorischer Pass kann beim BMA beantragt werden. Er wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt. Der provisorische Pass muss dem BMA nach der Rückkehr in die Schweiz zurückgegeben werden (falls nötig kann er bis spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verwendet werden).

Verlust

Jeder Verlust muss der Polizei gemeldet werden. Eine von der Polizei erstellte Verlustanzeige muss bei jedem Antrag auf Ersatz eines Identitätsdokuments vorgewiesen werden. Wenn 3 Identitätsdokumente desselben Typs innerhalb von 5 Jahren verloren gehen, wird die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments auf 2 Jahre beschränkt (ohne Wirkung auf die erhobenen Gebühren), ausser wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass sie die Dokumente sorgfältig behandelt hat.

Weitere Auskünfte: Tel.: 026 305 15 26

23. Februar 2010